



## BEKANNTMACHUNG

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die

Stadt Schwabach

wird in der Zeit von **Montag, 6. September, bis Freitag, 10. September 2021**, (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Nördliche Ringstraße 2 a-c, 91126 Schwabach, Einwohner- und Meldeamt, Wahlamt, Zi.-Nr. 2.16 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

von **Montag, 6. bis spätestens Freitag, 10. September 2021, 12 Uhr** im

Verwaltungsgebäude Nördliche Ringstraße 2 a-c, 91126 Schwabach, Einwohner- und Meldeamt, Wahlamt, Zi.-Nr. 2.16 (barrierefrei), **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 5. September 2021 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 245 – Nürnberg-Süd

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

*Fortsetzung Seite 2*

Fortsetzung von Seite 1

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 24. September 2021, 18 Uhr**, im Verwaltungsgebäude Nördliche Ringstraße 2 a-c, 91126 Schwabach, Einwohner- und Meldeamt, Wahlamt, Zi.-Nr. 2.16 (barrierefrei) schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 10. September 2021) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. September 2021), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Schwabach, 26.08.2021

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

### **Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Bekanntmachung des Inzidenzwertes für die Stadt Schwabach und die eintretenden Rechtsfolgen**

Für die Stadt Schwabach wird festgestellt, dass die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus je 100.000 Einwohner nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG am 24.08. (41,5), 25.08. (39), 26.08. (65,8) und damit an drei aufeinander folgenden Tagen über 35 lag.

Damit treten **ab 28.08.2021** die inzidenzabhängigen Regelungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für den Inzidenzbereich „über 35“ in Kraft.

Für Einrichtungen oder Veranstaltungen gilt ab der Überschreitung des Schwellenwertes von 35 die 3-G-Regel, d. h. der Zugang ist nur erlaubt für asymptomatische Geimpfte, Genesene oder Getestete.

Betroffen sind hiervon insbesondere folgende Bereiche:

- Die Teilnahme an öffentlichen und privaten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z. B. Eigentümerversammlungen, Geburtstagsfeiern) gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 der 13. BayIfSMV,
- Die Teilnahme an Sport- und Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 13. BayIfSMV
- Der Zugang zur Innengastronomie (nicht mehr nur, wenn Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen, sondern für jeden einzelnen Gast) gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV,
- Die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen in geschlossenen Räumen (z. B. Friseur, Kosmetik, Körperpflege) gem. § 14 Abs. 2 Satz 4 der 13. BayIfSMV,
- Die Sportausübung im Innenbereich (z. B. Fitness-Studios, Sporthallen) gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV
- Der Besuch von Freizeiteinrichtungen bei Angeboten in geschlossenen Räumen (z. B. Schwimmbäder, Spielhallen, Indoorspielplätze) und Flusskreuzfahrten gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 2 der 13. BayIfSMV,
- Die Beherbergung in Hotels, Pensionen und sonstigen gewerblichen Unterkünften gem. § 16 Nr. 1 der 13. BayIfSMV (Test bei Anreise sowie alle weitere 72 Stunden),
- Die Teilnahme an Hochschul-Präsenzveranstaltungen gem. § 23 Nr. 3 der 13. BayIfSMV (zwei Mal wöchentlich),
- Der Zugang als Besucher von Krankhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 der 13. BayIfSMV. Für den Besuch in Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe sind Tests unabhängig vom Inzidenzwert vorzulegen.

Diese Regelungen treten erst wieder außer Kraft, wenn der Inzidenzwert von 35 an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Dies wird in gleicher Weise amtlich bekannt gemacht.

Grundlage für die Bekanntmachung ist § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV.

Fortsetzung von Seite 3

Die übrigen Regelungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) bleiben unberührt.

Schwabach, den 26.08.2021

Knut Engelbrecht  
Berufm. Stadtrat

### **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Schwabach (KindertagespflegebeitragsS – KTBS) vom 03.08.2021**

Aufgrund der Artikel 23 und 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), der Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.2021 (BGBl. S. 226), erlässt die Stadt Schwabach folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Beitragserhebung**

Die Stadt Schwabach erhebt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege pauschalierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

#### **§ 2**

##### **Beitragstatbestand und Beitragsschuldner**

- (1) Der Beitrag wird erhoben für die Inanspruchnahme der Betreuung eines Kindes in der qualifizierten Kindertagespflege im Sinne des § 1.
- (2) Beitragspflichtig sind Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen, treten grundsätzlich an die Stelle der Eltern, wenn für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragt und ein Betreuungsvertrag im Sinne des Absatz 1 abgeschlossen wurde.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen von Absatz 1 und Absatz 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Grundlage des Tagespflegeverhältnisses ist ein zwischen den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Tagespflegeperson abzuschließender Betreuungsvertrag. Dieser lässt die Beitragspflicht nach Absatz 1 bis 3 unberührt.

#### **§ 3**

##### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach der im jeweiligen Betreuungsvertrag vereinbarten durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag, bezogen auf eine 5-Tage-Woche (Buchungszeit). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt und variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro 5-Tage-Woche errechnet.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

- (2) Die Buchungszeiten sind hierbei in folgende Buchungsstufen gestaffelt:

<b>durchschnittliche tägliche Buchungszeiten</b>	<b>Wöchentliche Buchungszeit</b>
1 – 2 Stunden	5 – 10 Stunden
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden
mehr als 9 – 10 Stunden	mehr als 45 Stunden

**§ 4**

**Beitragssatz**

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in der qualifizierten Kindertagespflege werden je Kind monatlich folgende Kostenbeiträge erhoben:

<b>Wöchentliche Buchungszeit</b>	<b>monatlicher Kostenbeitrag ab 01.09.2021</b>
5 – 10 Stunden	72,00 €
mehr als 10 – 15 Stunden	108,00 €
mehr als 15 – 20 Stunden	144,00 €
mehr als 20 – 25 Stunden	180,00 €
mehr als 25 – 30 Stunden	216,00 €
mehr als 30 – 35 Stunden	252,00 €
mehr als 35 – 40 Stunden	288,00 €
mehr als 40 – 45 Stunden	324,00 €
mehr als 45 Stunden	360,00 €

- (2) Die Höhe des Kostenbeitrags orientiert sich nach Maßgabe des Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bekanntgegebenen vorläufigen Basiswert der kindbezogenen Förderung.
- (3) Für Geschwisterkinder, die zeitgleich in der qualifizierten Kindertagespflege betreut werden, wird folgender ermäßigter monatlicher Kostenbeitrag erhoben:

<b>Wöchentliche Buchungszeit</b>	<b>monatlicher Kostenbeitrag ab 01.09.2021</b>
5 – 10 Stunden	60,00 €
mehr als 10 – 15 Stunden	90,00 €
mehr als 15 – 20 Stunden	120,00 €
mehr als 20 – 25 Stunden	150,00 €

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

mehr als 25 – 30 Stunden	180,00 €
mehr als 30 – 35 Stunden	210,00 €
mehr als 35 – 40 Stunden	240,00 €
mehr als 40 – 45 Stunden	270,00 €
mehr als 45 Stunden	300,00 €

Geschwisterkinder sind Kinder, die in derselben Hauptwohnung innerhalb einer Familiengemeinschaft leben. Die zu berücksichtigten Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht.

## § 5

### Entstehung, Ende, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind aufgrund des zwischen Beitragspflichtigen und Tagespflegeperson abgeschlossenen Vertrages einen Anspruch auf Aufnahme in die qualifizierte Kindertagespflege hat.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem der Anspruch auf Betreuung nach Absatz 1 endet. Wird die Kindertagespflege gekündigt, endet die Beitragspflicht zum Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (3) Die Beitragspflicht bleibt grundsätzlich auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung seitens des Kindes oder der Tagespflegeperson bestehen. Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund von öffentlich-rechtlichen Maßnahmen der Besuch der Kindertagespflege rechtlich nicht möglich ist. Bei zusammenhängender Erkrankung des Kindes entfällt die Beitragspflicht jedoch nach Ablauf der vierten Fehlzeitwoche.
- (4) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils zu Beginn des entsprechenden Kalendermonats jedoch frühestens eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheids, fällig. Der Kostenbeitrag muss spätestens bis zum 5. des jeweiligen Kalendermonats unter Angabe des im Bescheid angegebenen Verwendungszwecks auf einem Konto der Stadt Schwabach eingehen.

## § 6

### Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag soll gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag des beitragspflichtigen Personenkreises ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Der Antrag ist bei der Stadt Schwabach zu stellen. Ein Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags ist ab dem Monat der Antragstellung möglich.

## § 7

### Auskunft und Anzeigepflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, der Stadt Schwabach Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Stadt Schwabach, 03.08.2021

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

## Straßensperrungen

### **Bergstraße**

Die Bergstraße wird aufgrund der Wiederherstellung des Asphaltoberbaus im Rahmen eines Kanalbruches auf Höhe des Anwesens Nr. 8 von 06.09. bis voraussichtlich 10.09.2021 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich. Eine Umfahrung ist über die angrenzenden Nebenstraßen möglich.

### **Sternweg**

Der Sternweg wird aufgrund einer Kranaufstellung mit Materiallagerung auf Höhe der Hausnummer 3 vom 01.09. bis voraussichtlich 15.10.2021 für den Verkehr gesperrt. Während dieser Zeit wird die Einbahnstraßenregelung am Sternweg aufgehoben, sodass der Anliegerverkehr beidseitig bis zur Arbeitsstelle möglich ist.

### **Waldsiedlungsstraße**

Die Waldsiedlungsstraße wird aufgrund der Aufstellung eines Einfamilienhauses auf Höhe der Anwesens Nr. 28 - 32 von 30.08. bis voraussichtlich 03.09.2021 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich. Eine Umfahrung ist über die angrenzenden Nebenstraßen möglich.

Stadt Schwabach, 16.08.2021

Hans-Jürgen Hähnlein  
Rechtsdirektor